

Infos zum Jugendrechtsberater 2021



Jugendrechtsberater

Sigrun von Hasseln-Grindel (Hrsg.),
Prof. Dr. Christian Birnbaum, Sebastian Geidel,
Dr. Lutz-Peter Gollnisch, Christel Henk,
Ilona Marhold-Blenk, Annette Rüb,
Prof. Dr. Gerda Simons, Markus Timm

Mit einem **Vorwort von Prof. Dr. Dirk Richter**,
Universität Potsdam

4. neu bearbeitete Auflage
Bestell-Nr. 5066
ISBN978-3-8305-5066-2
Erscheinungsdatum: Januar 2021
Formatkartoniert
Preis **9,95 €**

auch als E-Book erhältlich

Berliner Wissenschaftsverlag
<https://www.bwv-verlag.de/Jugendrechtsberater>

Der beliebte Jugendrechtsberater greift die wichtigsten Fragen auf, die sich Kinder und Jugendliche auf dem Weg in die Erwachsenenwelt stellen. Er hilft zugleich Eltern, Lehrkräften und anderen Erziehenden, sich über das geltende Recht zu informieren.

- Was dürfen Kinder und Jugendliche mit wie vielen Jahren?
- Welche Hilfen gibt es, wenn Eltern schreien oder gar schlagen?
- Dürfen Eltern die Post ihrer Kinder lesen?
- Schlechte Schulnoten und Nichtversetzung: Wann haften Schule und Lehrkräfte?
- Wie müssen sich Kinder und Jugendliche verantworten, wenn sie Schaden angerichtet und sich strafbar gemacht haben?

In der 4. erweiterten Neuauflage geben FachjuristInnen auf rechtspädagogischer Basis und in leicht verständlicher Sprache erneut umfassend Antworten zu Themen wie Kinderrechten, Taschengeld und Unterhalt, Mobbing, Straßenverkehr, Sexualität und Schwangerschaft, Verträgen und Verschuldung, Internet und Social Media, Wohngemeinschaften, LGBTQ+, Asyl, Migration und Integration u. v. m.

Drei Fragen an die Herausgeberin

Warum brauchen wir einen Jugendrechtsberater?

Nur wer das Recht kennt, kann es einhalten. Das gilt schon für junge Menschen. Schließlich beginnt die Rechtsfähigkeit des Menschen mit seiner Geburt (§1 BGB). Nach § 828 BGB ist jeder mit 7 Jahren delikts-, also schadensersatzpflichtig. Gemäß § 3 JGG ist er mit 14 Jahren strafmündig. Jeder hat also von Geburt an die gleichen Rechte und Pflichten wie Erwachsene. Er wird lediglich durch Gesetze geschützt, bis er 18 ist.

Welche Themen sind neu in dieser Auflage?

IT-Recht. Influencer-Marketing. Cybermobbing. Verbraucherrecht. Mietpreisbremse. Gleichgeschlechtliche Eltern. Wehr- und Freiwilligendienste. Hobbys: Trendsport, Drohnen, Elektroroller. Grundrechtskollisionen in der Corona-Pandemie. UN-Kinderrechtskonvention. Asylbewerbung. Integration auf Augenhöhe.

Was können auch Eltern und Lehrkräfte aus dem Buch lernen?

Im Jugendrechtsberater können sich Erziehende (auch mit Migrationshintergrund) über das geltende Recht und über Möglichkeiten informieren, junge Menschen nach und nach mit unserer demokratischen Rechtsordnung als Teil ihres Lebens vertraut zu machen.

Stimmen und Rezensionen zu früheren Auflagen

„In früheren Zeiten ergaben sich die zu einem geordneten und friedlichen Zusammenleben der Menschen bitter notwendigen Grundprinzipien aus der gemeinsamen Religion, in der jüngeren Vergangenheit aus einer sich Gehorsam verschaffenden Ideologie. So ist es also heute das Recht, in dem die die Gesellschaft verbindenden und sie zusammenhaltenden Wertvorstellungen zusammenfließen. Gleichzeitig hält das Recht die Orientierung an diesen Wertvorstellungen wach, ohne die eine Rechtsordnung nicht lebens- und widerstandsfähig ist, sondern in die Gefahr gerät, zur Herrschaft des Willkürlichen und möglicherweise des Bösen zu entarten.“

Deshalb ist es gerade in der heutigen Zeit so wichtig, bei der Schaffung von Rechtsbewusstsein und der Vermittlung von Rechtskenntnissen bei Jugendlichen einen Neuanfang einzuleiten. Dazu wird der vorliegende Jugendrechtsberater einen nicht unerheblichen Beitrag leisten, indem er nahezu alle die Jugend bewegenden Rechtsfragen in altersgerechter Sprache formuliert und sie dann verständlich und einleuchtend beantwortet.“

Wolf Kahl, Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts von 2011–2015.

Zur 2. Auflage 2002 und zur 3. Auflage 2006

„Die Philosophie des Jugendrechtsberaters ist für denjenigen, der mit der Jugendrechtsbewegung vertrauter ist, klar erkennbar. Sie geht davon aus, »dass Kinder und Jugendliche gleichwertige und gleichgestellte Kommunikationspartner von Erwachsenen und anderen Kindern und Jugendlichen sind, dass sich Erwachsene und Kinder und Jugendliche gegenseitig respektieren und ein gemeinschaftliches Zusammenleben zuhause, in der Schule und im außerschulischen Bereich partizipatorisch regeln und dass sie mit anderen Menschen tolerant zusammenleben wollen und können«, wie Ulrike Kahn eingangs des Buchs schreibt. Dies bedingt die Anerkennung von Rechten, aber auch von Pflichten, jeweils abgestimmt auf das Alter und den Entwicklungsstand des Kindes und des Jugendlichen; eine Philosophie, die im Hinblick auf die Bedrohungen unserer Gesellschaft in der derzeitigen unruhigen und neue Umbrüche bewirkenden Zeit von besonderer Bedeutung ist.

... Umso eher gilt die Anregung des Rezensenten, wonach jeder junge Mensch, der zehn Jahre alt wird, aus diesem Anlass den »Jugendrechtsberater« geschenkt bekommen sollte, weiter.“

Min.-Dir. Prof. Dr. Michael Lemke a.D.,

Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg

Neue Justiz 11/ 2006, S. 503 zur Auflage 2006

„Von Hasseln durchquert auf knapp 300 Seiten plaudernd den Paragrafenschwung.“

Thüringische Landeszeitung, 05.10.2002,
zur Auflage 2002

„Nicht nur für Jugendliche lohnt ein Blick, sondern auch für all diejenigen, die mit Jugendlichen zu tun haben – für Eltern ganz besonders.“

Christian Gottschal, Stuttgarter Zeitung,
03.03.2003, zur Auflage 2002

„Der Band ist pädagogisch hervorragend aufgearbeitet.“

Heribert Renn, Sozialmagazin 1997, 54

zur 1. Auflage 1996

„Es ist eine Einführung in das Jugendrecht, vermittelt darüber hinaus grundlegende Rechtskenntnisse und funktioniert auch als Nachschlagewerk – vor allem aber schafft es beim Leser Rechtsbewusstsein.“

Berliner Zeitung, 15.10.2002, zur Auflage 2002

„Nicht allein für Jugendliche zu empfehlen, sondern kann auch als Einführung ins deutsche Rechtssystem dienen.“

A. Lohse, taz, 12.04.2003,
B. zur Auflage 2002

„Eigentlich sollte jeder Jugendliche, wenn er zehn Jahre alt wird, diesen Ratgeber geschenkt bekommen.“

Michael Lemke,
Neue Justiz 12/2002,
zur Auflage 2002

„Der Jugendrechtsberater ist basis- und lebensnah, niederschwellig und erfahrbar ausgestaltet. Damit erreicht er gleichermaßen die Schülerschaft der gymnasialen Oberstufe als auch Schülerinnen und Schüler in der Grundschule. Er eignet sich als Kompendium zur peer-education. Ältere Jugendliche werden durch die Schule und den außerschulischen Bereich angeregt, jüngeren sowie gleichaltrigen „Bedürftigen“ in ihrer jugendeigenen Sprache zu helfen. Der Jugendrechtsberater bietet konkrete Lebens- und Orientierungshilfe für den heranwachsenden Bürger in einer Demokratie.“

Ulrike Kahn, Schulrätin a. D. des Landesinstituts für Schule und Medien (LISUM) Berlin-Brandenburg; Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands im Regionalverband Berlin-Brandenburg der Deutschen Gesellschaft für Demokratiepädagogik e. V.
Zur 3. Auflage 2006

Das Autorenteam der 4. Neuauflage 2021

Prof. Dr. Christian Birnbaum. Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Fachanwalt für Verwaltungsrecht. Spezialisiert auf Schul- und Hochschulrecht. Fachautor. Siegburg.

Im Bereich des Schul- und Hochschulrechts ist Rechtsanwalt Prof. Dr. Birnbaum durch zahlreiche wissenschaftliche Fachveröffentlichungen, u. a. als Autor der Bücher „Schulrecht Nordrhein-Westfalen“ (Boorberg-Verlag) und „Mein Recht bei Prüfungen“ (Verlag C. H. Beck) ausgewiesen. Herr Professor Birnbaum kommentiert die Vorschriften zum Studien- und Prüfungsrecht sowie zu den privaten Bildungseinrichtungen im nordrhein-westfälischen Hochschulgesetz im Beck'schen Online-Kommentar.

Er ist anerkannter Spezialist in den Bereichen Schulrecht und Hochschulrecht und einer der führenden Anwälte in diesen Bereichen in Deutschland.

Website: <http://www.birnbaum.de>

Beitrag in diesem Jugendrechtsberater:

Kap. E: **Schule, Studium, BaföG**

Sebastian Geidel. Rechtsanwalt in eigener Kanzlei, u. a. spezialisiert auf Arbeitsrecht, Datenschutzrecht und gewerblichen Rechtsschutz sowie Datenschutzbeauftragter nach DSGVO und BDSG (neu) und freier Autor. Leipzig. Schwerpunkt seiner anwaltlichen Tätigkeit liegt im Bereich des Datenschutzrechts, geistigen Eigentums- und Forderungsmanagement, vor allem im Bereich des Ghostwritings.

Website: <https://www.ra-geidel.de>

Beitrag in diesem Jugendrechtsberater:

Kap. G: **Berufsausbildung, Arbeitswelt, Ferienjobs und Existenzgründung.**

Dr. Lutz-Peter Gollnisch. Seit 1991 Rechtsanwalt in eigener Kanzlei in Luckau/Niederlausitz.

Seit dem 1.10.2019 auch als Partner der Internationalen Wirtschafts-Anwaltskanzlei Berg & Moll, International Lawyers.

Rechtsanwalt Dr. Lutz-Peter Gollnisch berät Privatpersonen sowie klein- und mittelständische deutsche und ausländische Unternehmen schwerpunktmäßig im nationalen und internationalen Familien- und Erbrecht, in der Unternehmensnachfolge sowie im allgemeinen Wirtschafts- und Zivilrecht. Darüber hinaus vertritt er seine Mandanten in Deutschland vor den zuständigen Gerichten.

Weitere Beratungsschwerpunkte: Arbeitsrecht, Gesellschaftsrecht, Vertragsrecht, Rechtsverfolgung.

Mitgliedschaften u.a.: – Union Internationale des Avocats (UIA)

– Stellv. Vorsitzender und Schatzmeister der Arbeitsgemeinschaft Internationales Wirtschaftsrecht im Deutschen Anwalt Verein (DAV)

– Mitglied des Menschenrechtsausschusses im Deutscher Anwalt Verein (DAV)

– Landesvorsitzender der „Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen, LV Berlin Brandenburg“ (DGVN BB)

– Vorstandsvorsitzender des Arbeiter Samariter Bundes (ASB) in Luckau/Dahme e. V.

Websites: <http://www.dr-gollnisch.de> ; <https://www.berg-moll.com/de/dr-lutz-petergollnisch/>

Beitrag in diesem Jugendrechtsberater:

I. **Das Verbraucherrecht** (in Kap. C. „Verbraucherrecht. Wichtige Verträge im Detail. Schadenswiedergutmachungspflichten. Schulden.)

Sigrun von Hasseln-Grindel (Herausgeberin). Rechtsanwältin mit eigener Kanzlei und Publizistin in Bad Saarow. Bis 2018 ca. 40 Jahre (Jugend-)Richterin in Baden-Württemberg, Hamburg, Niedersachsen, Brandenburg. Vorsitzende Richterin der Jugendschwurgerichts- und Jugendschutzkammer des Landgerichts Cottbus. 10 Jahre Vorsitzende der AG „Kinder-, Jugenddelinquenz u. -schutz“ des Landespräventionsrates Brandenburg. Begründerin des Studienfachs Rechtspädagogik / Human Law. 10 Jahre Lehrbeauftragte der BTU Cottbus und Gastdozentin an Unis im In- u. Ausland für Rechtspädagogik.

Seit 1981 Fachautorin zahlreicher Rechtsratgeber und weiterer Veröffentlichungen rund um Recht, Rechtspolitik und Rechtsbewusstsein für Jung und Alt. Begründerin des seit 1996 erscheinenden Jugendrechtsberaters. 2006 Bundesverdienstkreuz für Aufbau der Jugendrechtshausbewegung.

Vorsitzende der Akademie für Rechtskultur und Rechtspädagogik.

Mitglied der Kommission SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) des Deutschen Sozialgerichtstages.

Website: www.hasseln.de

Beiträge in diesem Jugendrechtsberater:

Alle Beiträge, die nicht anderweitig ausgewiesen sind.

Christel Henk. Seit 1990 Rechtsanwältin mit eigener Kanzlei in Königs Wusterhausen.

Fachanwältin für Familienrecht und Fachanwältin für Erbrecht. FOCUS Top Anwältin 2013 im Erbrecht

Mitgliedschaft u.a.:

– DVEV e. V. – Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge e.V.

Website: <https://www.erbrecht-kw.de>

Beitrag in diesem Jugendrechtsberater: Teil B 2: „**Erbrecht. Wenn Kinder und Jugendliche erben.**“

(In Kap. B. „Recht zuhause – Rund um Elternhaus & Co.)

Ilona Marhold-Blenk. Rechtsanwältin mit eigener Kanzlei in Heidesee. Von 1981–2015 Unternehmensjuristin in Berlins größter – ehemals landeseigener – Wohnungsbaugesellschaft und in deren Tochterunternehmen für Facility Management. Spezialisiert auf das Recht der Immobilien mit allen Fragen rund um das Vertrags-, Mängel- und Gewährleistungsrecht im Bereich Wohnen und Bauen; u.a. in mietrechtlichen Angelegenheiten, bei Bau-, Architekten- und Handwerkerverträgen, Nachbarschafts- und Erschließungsbeitragsrecht. Klärung steuerlicher oder sonstiger rechtlicher Fragen aus der Führung eines Unternehmens, Risikomanagement und Compliance. Weitere Interessenschwerpunkte Erbrecht und Arbeitsrecht.

Website: <https://www.kanzlei-heidesee.de>

Beitrag in diesem Jugendrechtsberater: Teil IV: Im Detail: **Rechte und Pflichten aus einem Wohnraum-Mietvertrag am Beispiel einer Wohngemeinschaft in Berlin**

(in Kap C. „Verbraucherrecht. Wichtige Verträge im Detail. Schadenswiedergutmachungspflichten. Schulden.)

Annette Rüb. Seit 2000 Rechtsanwältin mit eigener Kanzlei in Münster. Fachanwältin für Familienrecht. Jahrelang Lehrtätigkeiten an der FH Jena, Euro Schule Jena und für die Kreishandwerkerschaft Weimarer Land sowie Förderung junger Rechtsanwälte im FORUM Junge Anwaltschaft als Regionalbeauftragte für die Landgerichtsbezirke Gera und später Münster

Mitgliedschaften u.a.

- Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht im Deutschen Anwalt Verein (DAV)
- Gewähltes Mitglied der Satzungsversammlung der Rechtsanwälte bei der Bundesrechtsanwaltskammer seit 2007

Website: <http://www.familienrecht-ms.de>

Beitrag in diesem Jugendrechtsberater:

Teil B 1: **Familien- und Kindschaftsrecht** (In Kap. B. „Recht zuhause – Rund um Elternhaus & Co.)

Prof. Dr. Gerda Simons. Professorin für Pädagogik, Fachrichtung Sozialpädagogik an der Evangelischen Hochschule Berlin.

Professur für Pädagogik (em., aber weiter tätig); Arbeitsschwerpunkte: Kindeswohlgefährdung, sozialpädagogische und rechtliche Konzepte zur Umsetzung des staatlichen Wächteramtes, Inobhutnahme, Verfahrensbeistandschaft, die sozialpädagogischen Grundlagen von Sozialer Arbeit, Soziale Arbeit und Recht, Kinderrechte, Vormundschaft und Verfahrensbeistandschaft

Mitglied der Kommission SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) des Deutschen Sozialgerichtstages.

Beitrag in diesem Jugendrechtsberater:

Teil III: **Die UN-Kinderrechtskonvention und ihre praktische Bedeutung im Alltag.**

(in Kap. I. Rechte und Pflichten junger Einwohner im offenen, freiheitlich demokratischen und sozialen Rechtsstaat Deutschland im 21. Jahrhundert.)

Markus Timm. Rechtsanwalt mit eigener Kanzlei in Potsdam. Fachanwalt für IT-Recht. Kanzlei für IT-Recht, Datenschutzrecht und Wirtschaftsrecht.

Rechtsanwalt Timm berät Unternehmer und Existenzgründer bundesweit in allen wirtschaftsrechtlichen und IT-rechtlichen Fragen (Beratung von Start-Ups, rechtliche Begleitung bei IT-basierenden Geschäftsmodelle; Datenschutzrecht und externer Datenschutzbeauftragter).

Mitgliedschaften u.a.

- Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses der davit (Arbeitsgemeinschaft für IT-Recht im Deutschen Anwaltverein)
- Sprecher des Arbeitskreises IT-Recht des Berliner Anwaltvereins
- Mitglied des Fachanwaltsausschusses für IT-Recht der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Website: <https://digitales-recht.com>

Beitrag in diesem Jugendrechtsberater: Kap. D: **IT- und Internetrecht**

Inhaltsverzeichnis

A. Von Geburt an voller Rechtsschutz

I. Unsere Rechtsordnung schützt die Schwächeren in unserer Gesellschaft

II. Jeder hat nur so viel Recht, wie er Kenntnis davon hat!

III. Keine Angst vor Gesetzesfluten

1. Was ist eigentlich Recht?
2. Gesetze – Variationen der 10 Gebote?
3. Die Achtung des Nächsten als Fundament unserer Rechtsordnung schlechthin
4. Unser Gebäude: Der offene, freiheitlich demokratische Rechtsstaat

IV. Schutz durch Basis-Rechtskenntnisse

V. Adäquates Rechtsverhalten – Fairplay und Mediation

1. Duschordnung in der Familie
2. Fairplay im Alltag reicht meistens
3. Fairplay plus feste Regeln
4. Fairplay bei der Durchsetzung von Rechten

VI. Übersicht, wo zentrale Rechte und Pflichten in unserer Rechtsordnung geregelt sind

1. Wo sind zentrale Rechte geregelt?
 - 1.1 Menschenrechte aus Regelungen mit Verfassungsrang
 - 1.2 Rechte aus einfachen Gesetzen
 - 1.3 Rechte aus Verträgen
2. Wo sind zentrale Pflichten geregelt?
 - 2.1 Menschenpflichten aus Regelungen mit Verfassungsrang
 - 2.2 Pflichten aus einfachen Gesetzen
 - 2.3 Pflichten aus Verträgen
3. Wo sind kinderschützende Gegebenheiten geregelt?
 - 3.1 Warum Kinder und Jugendliche trotz ihrer Rechtsfähigkeit noch nicht alles dürfen
 - 3.2 Zum Glück gibt es Gesetze, die Kinder und Jugendliche schützen
 - 3.3 Gesetzliche Vertreter
 - 3.4 Jugendschützende Gesetze
 - 3.5 Jugendschützende Vorschriften greifen nur, solange Jugendschutz notwendig ist
 - 3.6 Der Mensch muss seine Persönlichkeit so früh wie möglich frei entfalten können

VII. Übersicht. Was darf man konkret mit wie vielen Jahren? Wann haftet man?

Wann kann man bestraft werden?

1. Als Kind zwischen Vollendung des 7. Lebensjahres und Beendigung des 13. Lebensjahres
2. Als Jugendlicher zwischen Vollendung des 14. Lebensjahres und Beendigung des 17. Lebensjahres
3. Am 18. Geburtstag, dem ersehnten Tag der unbegrenzten Möglichkeiten

B. Recht zu Hause – Rund um Elternhaus & Co.

Teil B 1: Familien- und Kindschaftsrecht

Von Rechtsanwältin Annette Rüb

I. Begriffe: Was sind „Eltern“, „Adoptiveltern“, „Pflegeeltern“?

1. Eltern
2. Adoptiveltern
3. Adoption durch gleichgeschlechtliche Eltern
4. Pflegeeltern
5. Pfleger
6. Vormund
7. Gesetzliche Vertreter unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge

II. Über die Abstammung

1. Welche rechtliche Bedeutung hat die Abstammung im persönlichen Bereich?
 - 1.1 Namensrecht
 - 1.2 Staatsangehörigkeitsrecht
 - 1.3 Wohnsitz
2. Das Recht auf Kenntnis von der eigenen Abstammung

III. Welche Rechte und Pflichten haben Eltern?

1. Die Personensorge
2. Die Vermögenssorge
3. Die Vertretungspflichten
4. Sorgeberechtigte und Vertreter in besonderen Fällen

IV. Das Unterhaltsrecht

1. Die Unterhaltspflicht (§ 1601 BGB)
2. Wie läuft das mit dem Unterhalt, wenn junge Leute zu Hause ausziehen?
3. Die Änderung der Unterhaltsbestimmung
4. Zur Unterhaltshöhe
 - 4.1 Unterhaltsrechtliche Leitlinien und Tabellen
 - 4.2 Einkommensabhängiger Unterhaltsanspruch
 - 4.3 Unterhaltspflicht gegenüber minderjährigen Kindern
 - 4.4 Unterhaltspflicht gegenüber volljährigen Kindern
 - 4.5 Volljährige Kinder mit eigenem Haushalt oder auswärtiger Unterbringung
5. Wie lange müssen Eltern Unterhalt zahlen?
 - 5.1 Dauer der Ausbildung
 - 5.2 Müssen Eltern eine zweite Berufsausbildung oder ein Zweitstudium finanzieren?
 - 5.3 Die Weiterbildung

V. Hilfen durch das Jugendamt

Teil B 2: Erbrecht. Wenn Kinder und Jugendliche erben

Von Rechtsanwältin Christel Henk

1. Was dürfen Minderjährige, wenn der Erbfall eintritt?
2. Was tun, wenn der Minderjährige nur Schulden erbt?
 - 2.1 Die Ausschlagung der Erbschaft für den Minderjährigen
 - 2.2 Die Formalien rund um die Erbschafts-Ausschlagungserklärung
 - 2.3 Schadensersatzpflicht von Eltern, wenn sie versäumen, für ihr Kind ein überschuldetes Erbe auszuschlagen
3. Uneinigkeit der gemeinsamen sorgeberechtigten Eltern
4. Auskunft über Bestand des Nachlasses
5. Minderjährige als Mitglied einer Erbengemeinschaft
6. Haftungsbeschränkungen des Minderjährigen
7. Enterbung des Minderjährigen aufgrund des sog. Berliner Testaments und Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen
8. Braucht man immer einen Erbschein?
9. Was tun, wenn Eltern Teile des Erbes ihres Kindes für sich verbrauchen?

Teil B 3: Erziehungsmaxime des 21. Jahrhunderts im pädagogischen Alltag und im Recht

I. Eltern und Kinder heute ein Dream-Team?

1. Prügelstrafe und Hausarrest waren vorgestern
2. Nachhaltige Erziehungsansätze im 21. Jahrhundert
3. Eltern noch immer als liebevolle Vorbilder erfolgreich
4. Eltern heute auch als liebevolle Coaches
5. Rechte und Pflichten von Kindern im gemeinsamen Haushalt nach dem Gesetz
 - 5.1 Haben Kinder Anspruch auf Taschengeld?
 - 5.2 Hilfspflichten von Kindern im Haushalt und im Garten

II. Unzulässige Erziehungsmethoden und Straftaten von Erziehungsberechtigten

1. Nicht alle Eltern sind vorbildlich
2. Rund um Verletzung der Unterhaltspflicht sowie der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§§ 170, 171 StGB)
 - 2.1 Unterhaltspflichtverletzung
 - 2.2 Verwahrlosung
 - 2.3 Vernachlässigung der Schulpflicht
 - 2.4 Wenn Eltern verlangen, dass Kinder auf den Strich gehen oder Straftaten begehen
3. Körperverletzungsdelikte. Wenn Eltern gewalttätig werden. Brüllen, Schütteln, Ohrfeigen, Treten, Faustschläge
 - 3.1 Abgeschaffte Prügelstrafe in Deutschland und Züchtigungsrecht anderer Kulturen
 - 3.2 Die ständige Angst von Kindern vor elterlicher Gewalt
 - 3.3 Eltern schlagen oft aus Überforderung
 - 3.4 Man kann als Kind auch seinen Eltern helfen!
 - 3.5 Kein Pardon, wenn Eltern im Suff zuschlagen!
 - 3.6 Indizien für Kindesmisshandlung
4. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

III. Was tun bei Trennung oder Scheidung der Eltern?

1. Für wen soll man sich als Kind oder Jugendliche(r) entscheiden?
2. Die Positiv- und die Negativliste

C. Verbraucherrecht. Wichtige Verträge im Detail. Schadenswiedergutmachungspflichten. Schulden

I. Das Verbraucherrecht

Von Rechtsanwalt Dr. Lutz-Peter Gollnisch

1. Wichtige Begriffe im Verbraucherrecht
2. Beispiele für typische Verbraucherverträge
 - 2.1 Der Ausbildungsvertrag
 - 2.2 Arbeitsvertrag
 - 2.3 Mündlicher Kaufvertrag
 - 2.4 Schriftlicher Kaufvertrag
 - 2.5 Schriftlicher Mietvertrag
 - 2.6 Kreditvertrag bzw. Darlehensvertrag
 - 2.7 Grundstückskaufvertrag
 - 2.8 Der Widerruf des im Internet geschlossenen Vertrages

II. Im Detail. Rechte und Pflichten aus einem Kaufvertrag. Oliver (17) kauft ein gebrauchtes Mountain-Bike

1. Wann ist ein Vertragsschluss wirksam?
 - 1.1 Der Vertragsschluss: Angebot + Annahme = Vertrag
 - 1.2 Der Vertrag ist schwebend unwirksam, weil Oliver minderjährig ist
2. Welche vertraglichen Hauptleistungs-Pflichten haben Verkäufer und Käufer, wenn der Vertrag wirksam ist?
 - 2.1 Pflicht des Verkäufers zur Übergabe des Mountain-Bikes und Verschaffung des Eigentums
 - 2.2 Pflichten des Käufers zur Zahlung des Kaufpreises – Recht auf Quittung
3. Wann ist ein Vertrag anfechtbar und deshalb unwirksam?
 - 3.1 Arglistige Täuschung (§ 123 BGB)
 - 3.2 Drohung (§ 123 BGB)
 - 3.3 Sittenwidrigkeit (§ 138 Abs. 1)
 - 3.4 Wucher (§ 138 Abs. 2 BGB)
 - 3.5 Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot (§ 134 BGB)
 - 3.6 Verstoß gegen Formvorschriften (§ 125 BGB)
 - 3.7 Vertragsschluss unter Alkohol oder Drogen (§ 105 Abs. 2 BGB)
4. Was ist bei Mängeln?
5. Was ist, wenn das Mountain-Bike gestohlen war?
6. Überblick über die Sach- und Rechtsmängel-Haftung beim Kauf einschließlich Mangelfolgeschäden

III. Im Detail: Rechte und Pflichten aus einem Schenkungsvertrag

1. Wirksamkeit des Schenkungsversprechens
2. Kann man die Annahme der Schenkung verweigern?
3. Wann braucht man als Minderjähriger bei Schenkungen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters?
4. Haftung des Schenkers

IV. Im Detail: Rechte und Pflichten aus einem Wohnraum-Mietvertrag am Beispiel einer Wohngemeinschaft in Berlin

Von Rechtsanwältin Ilona Marhold-Blenk

1. Die Miethöhe
 - 1.1 Mietendeckel
 - 1.2 Mietpreisbremse
 - 1.3 Freie Vereinbarung
2. Die Mietvertragsparteien
 - 2.1 Wer ist Hauptmieter bei einer WG?
 - 2.2 Wechsel der Mietvertragsparteien

3. Die Mietsicherheit

- 3.1 Die Elternbürgschaft
- 3.2 Barkaution
- 3.3 Mietkautionsversicherung
- 3.4 Auskunftsrecht des Vermieters

4. Das Untermietverhältnis

- 4.1 Ist die Aufnahme einer weiteren Person in die WG zustimmungspflichtig?
- 4.2 Muss Vermieter einer Untervermietung zustimmen?
- 4.3 Zeitmietvertrag
- 4.4 Kündigung eines unmöblierten Zimmers durch den Untermieter
- 4.5 Wechsel des Untermieters
- 4.6 Kündigung des Hauptmietverhältnisses wegen unerlaubter Untervermietung
- 4.7 Schadenersatz und außerordentliche Kündigung des Mieters bei Verweigern der Zustimmung
- 4.8 Untermietzuschlag und Steuer
- 4.9 Kündigung eines möbliert überlassenen Zimmers

5. Die Betriebskostenabrechnung

6. Die Kündigung durch den Vermieter

- 6.1 Die ordentliche Kündigung
- 6.2 Die fristlose – außerordentliche – Kündigung
- 6.3 Die Kündigungsfristen bei der Untervermietung
- 6.4 Räumungsklage

7. Mietmängel

- 7.1 Mängelanzeige
- 7.2 Mängelbeseitigungsverlangen
- 7.3 Fristsetzung zur Mängelbeseitigung
- 7.4 Mängelbeseitigung durch den Mieter und Geltendmachung von Aufwendungsersatz gegenüber dem Vermieter

8. Mietminderung

Was ist, wenn der Wasserhahn tropft?

9. Schönheitsreparaturen und andere Pflichten des Mieters bei Beendigung des Mietverhältnisses

- 9.1 Wer trägt die Schönheitsreparaturen beim Auszug?
- 9.2 Was gehört zu den Schönheitsreparaturen?
- 9.3 Kann der Vermieter verlangen, dass der Mieter einen Fachbetrieb beauftragt?
- 9.4 Was heißt „besenrein“?

V. Schadenswiedergutmachungspflicht

- 1. Haftung schon mit sieben Jahren
- 2. „Haftungsprivileg“ im Straßenverkehr. Haftung meist erst mit zehn Jahren
- 3. Vorsicht: wenn parkende Autos beschädigt werden, haften auch Sieben- bis Neunjährige!
- 4. Wenn Mehrere Schaden anrichten
- 5. Wie kann ein(e) Minderjährige(r) Schadensersatz und Schmerzensgeld geltend machen, wenn er/sie geschädigt wird?
- 6. Haftpflichtversicherung? Die Existenzversicherung des jungen Menschen

VI. Vorsicht Schulden

- 1. Vermögens- und Schuldenbilanz am 18. Geburtstag
 - 1.1 Ab sofort: Kein Schutz mehr beim Abschluss neuer Verträge
 - 1.2 Schulden aus der Vergangenheit, die der 18-jährige gemäß § 1629 a BGB auf sein vorhandenes Vermögen beschränken kann (Beschränkung der Minderjährigenhaftung)
 - 1.3 Schulden die dem/der 18-Jährigen in voller Höhe „erhalten bleiben“
- 2. Junge Schuldner zwischen Schadensersatzpflichten und Musthaves

3. Mahn- und Vollstreckungsbescheid, Klage, Versäumnisurteil
4. Wenn der Gerichtsvollzieher mit dem Kuckuck kommt
5. Gehaltspfändungen
6. Eidesstattliche Versicherung und Schuldnerverzeichnis
7. Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung.
8. Haften Eltern für die Schulden ihrer Kinder?
9. Spezial: Schuldenfalle Leasing. Das dicke Ende kommt am Schluss
 - 9.1 Was muss der Kunde insgesamt blechen?
 - 9.2 Das Restwertrisiko oder: „Die weitere Bombe“ bei Vertragsende
10. Kleine Tipps zum Schluss. Die Zukunft nicht auf Schulden bauen!

D. IT- und Internetrecht

Von Rechtsanwalt Markus Timm

I. Was gehört zum IT- und Internetrecht?

II. Typische Fragen von jungen Menschen rund um das IT- und Internetrecht

1. Online-Kauf durch Minderjährige unter falschen Angaben
2. Betrugsmasche angeblicher Vertragsschluss im Internet
3. Gründung und Betreiben eines Onlineshops
4. Rechtliche Fragen und Probleme rund um Influencer-Marketing
5. Missbrauch beim Onlinebanking
 - 5.1 PayPal: Betrug bei Bezahlung über Funktion „Freunde und Familie“
 - 5.2 Problemfall: SMS-TAN
6. Abmahnung wegen Urheberrechtsverletzungen
7. Rund um das Recht auf Löschung und die Pflicht zur Löschung von Daten im Internet
 - 7.1 Fall 1. Freizügige Bilder wurden ursprünglich mit Einverständnis der Jugendlichen ins Netz gestellt
 - 7.2 Fall 2. Heimlich beim Pinkeln gefilmt und ins Netz gestellt
 - 7.3 und 7.4 Fälle 3 und 4: Nacktfotos wurden ohne Wissen der Jugendlichen ins Netz gestellt
 - 7.5 Fall 5: Kann man Nachrichten löschen lassen, die man selbst ins Netz gestellt hat?
 - 7.6 Fall 6: Sexting
 - 7.7 Fall 7: Harmlose Kinderfotos online?
 - 7.8 Muster für einen Antrag auf Löschung von Daten im Internet
8. Cyber-Mobbing
9. Kann man beim Online-Einkauf und beim Downloaden von verbotenen Inhalten/Gegenständen über ausländische Internet-Anbieter erwischt werden?
10. Was passiert mit meinen Daten nach dem Tod?
 - 10.1 Muster: Vorsorgevollmacht für den digitalen Nachlass
 - 10.2 Muster: Letztwillige Verfügung über den digitalen Nachlass

III. Special: Social Media Recht.

Überblick zum rechtlichen Umgang mit Facebook, Instagram, Google+ & Co.

IV. Begriffe aus dem IT- und Internetbereich und was sie bedeuten

E. Schule, Studium, BAföG

Von Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Birnbaum

I. Grundgesetz und Schulwesen

II. Schulrecht und Schulpflicht

1. Recht auf Bildung
2. Schulwahl
3. Schulpflicht
4. Pflicht zur Teilnahme am Unterricht

III. Schulverfassung und Mitsprache

1. Schulverfassung
2. Elternvertretungen
3. Schülervertretungen

IV. Rechte und Pflichten von Eltern und Lehrkräften

1. Elternrecht
 - 1.1 Schülerrecht und eigenständiges Elternrecht
 - 1.2 Elterlicher Informationsanspruch
 - 1.3 Elternpflichten
2. Rechte und Pflichten von Lehrkräften

V. Schulschwierigkeiten und Ärger mit dem Lehrer

1. Schlechte Noten und Nichtversetzung
2. Beschwerden über Lehrer

VI. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

1. Schulisches Sanktionssystem
2. Erziehungsmaßnahmen
3. Ordnungsmaßnahmen
4. Rechtsschutz

VII. Haftung von Schulen und Lehrkräften

1. Verkehrssicherungspflichten
2. Unfallversicherung
3. Aufsichtspflichten
4. Sportunfälle

VIII. Ärger mit Mitschülern – Schutz und Reaktion

1. Umgang miteinander in der Schule
2. Schulmobbing

IX. Studium

1. An welchen Einrichtungen kann man studieren?
2. Wer darf studieren?

X. Berufsausbildungsförderung (BAföG)

F. Freiwilliger Wehrdienst und sonstige Freiwilligendienste

I. Wehrdienst in der Bundeswehr

1. Zu den Hauptaufgaben der Bundeswehr gehören:
 - 1.1 Die Landesverteidigung
 - 1.2 Die Bündnisverteidigung
 - 1.3 Internationales Krisenmanagement
2. Freiwilliger Wehrdienst für Männer und Frauen
 - 2.1 Freiwilliger Wehrdienst in Friedenszeiten
 - 2.2 Wehrpflicht im Spannungs- oder Verteidigungsfall

II. Freiwilligendienst i. S. d. Bundesfreiwilligendienstgesetzes (BFDG)

1. Aufgaben des Bundesfreiwilligendienstes
2. Beschäftigungsstellen (§ 6 BFDG)
3. Pädagogische Begleitung (§ 4 BFDG)
4. Vereinbarung (§ 8 BFDG)
5. Kosten, Taschengeld, Sozialversicherungsrecht (§ 17 BFDG)
6. Bescheinigung, Zeugnis (§ 11 BFDG)
7. Zuständigkeit

III. Freiwilligendienste nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG)

1. Freiwillige (§ 2 JFDG)
2. Freiwilliges Soziales Jahr (§ 3 JFDG)
3. Freiwilliges Ökologisches Jahr (§ 4 JFDG)
4. Jugendfreiwilligendienst im Ausland (§ 6 JFDG)
5. Vereinbarung, Bescheinigung, Zeugnis (§ 11 JFDG)
6. Träger (§ 10 JFDG)

G. Berufsausbildung, Arbeitswelt, Ferienjobs und Existenzgründung

Von Rechtsanwalt Sebastian Geidel

I. Berufswahl und Berufsausbildung

1. Die Bewerbung
2. Das Vorstellungsgespräch
3. Der Ausbildungsvertrag
4. Die Probezeit
5. Die Kündigung des Ausbildungsvertrages
6. Das Ausbildungszeugnis

II. Arbeitswelt – Überblick über das Dauerarbeitsverhältnis

1. Stellensuche
2. Bewerbung und Vorstellung
3. Der Arbeitsvertrag
4. Die Probezeit
5. Soziale Absicherung bei Krankheit, Schwangerschaft und Elternzeit
6. Kurzarbeit und Kündigung
 - 6.1 Kurzarbeit zur Verhinderung der Kündigung
 - 6.2 Kündigung
7. Das Zeugnis

III. Ferien- und andere Jobs

1. Kinder- und Jugendarbeitsschutz
 - 1.1 Kann man Geld verdienen, wenn man noch nicht 13 ist?
 - 1.2 Jobs für Kinder ab 13

- 1.3 Ferienjobs für 15-jährige
- 1.4 Jobs für 16-jährige
- 1.5 450 € Minijobs
- 2. Seriöse und unseriöse Jobs
- 3. Ist ein Ferienjob sozialversicherungs- und steuerpflichtig?
- 4. Achtung! Wer jobbt, haftet!
 - 4.1 Wann haftet der Babysitter?
 - 4.2 Trümmer beim Kindergeburtstag. Haftet der Babysitter, wenn ein fremdes Kind Anderen Schaden zufügt?
 - 4.3 Haftung bei Musik-, Sport- und Nachhilfeunterricht
 - 4.4 Haftung bei der Betreuung kranker und alter Menschen

IV. Arbeitslosigkeit

- 1. Gibt es ein Recht auf Arbeit?
- 2. Meldung bei der Bundesagentur für Arbeit und das zur Verfügungstellen der Arbeitskraft
- 3. Warten allein reicht nicht
- 4. Arbeitsmarkt und Flexibilität
- 5. Warnung vor Schwarzarbeit!

V. Existenzgründung. Kann man sich als Jugendlicher selbstständig machen?

H. Freizeit, Hobby, Jugendschutz

I. Freizeit und Hobby

- 1. Recht auf Freizeit
- 2. Sport
 - 2.1 Trendsportarten
 - 2.2 Pfadfinder
 - 2.3 Regeln im Sport
 - 2.4 Soll man Mitglied in einem Sportverein werden?
 - 2.5 Sportunfälle und Haftung
 - 2.6 Sport im kommerziellen Fitnessstudio
 - 2.7 Vorsicht vor Verträgen mit langfristiger Bindung
 - 2.8 Sport als Zuschauer
- 3. Modellfliegen und Drohnen
- 4. Reisen und Sprachen
 - 4.1 Pauschalreise
 - 4.3 Flugverspätungen
 - 4.4 Sprachen lernen und Recht

II. Rund um das Jugendschutzrecht

- 1. Wie lange und mit wem darf man als Kind und als Jugendlicher in die Disco?
- 2. Wie ist der Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen in Gaststätten geregelt?
- 3. Gibt es Einschränkungen beim Besuch von Konzerten und Festivals?
- 4. Ab wann darf man rauchen und Alkohol trinken?
 - 4.1 Rauchen
 - 4.2 Alkohol .
- 5. Jugendmedienschutz
 - 5.1 Träger- und Telemedien
 - 5.2 Kennzeichnungspflicht für Filme, Film- und Spielprogramme
 - 5.3 Liste jugendgefährdender Medien
 - 5.4 Beleg mit Abgabe-, Vertriebs- und Werbeverboten
 - 5.5 Kinobesuche durch Kinder und Jugendliche

I. Rechte und Pflichten für junge Einwohner im offenen, freiheitlich demokratischen und sozialen Rechtsstaat Deutschland im 21. Jahrhundert.

I. Staatsprinzipien und Aufbau unseres Staates

1. Verfassungsstaat Deutschland und die Teilung der Gewalten
2. Die fünf Staatsprinzipien der Bundesrepublik Deutschland
 - 2.1 Das Republikprinzip
 - 2.2 Das Demokratieprinzip
 - 2.3 Das Rechtsstaatsprinzip
 - 2.4 Das Sozialstaatsprinzip
 - 2.5 Das Bundesstaatsprinzip und die 16 Bundesländer
3. Der Aufbau unseres Staates im Überblick

II. Der Staat und seine Bürgerinnen und Bürger. Grundrechtskollisionen

1. Der Staat als Dienstleister für seine Bürger
2. Das Grundgesetz als Lebensversicherung für Bürger
3. Die Grundrechte als stärkste subjektive Rechte, die vom Staat einzuhalten sind
 - 3.1 Die Unterteilung der Grundrechte in Menschen- und Bürgerrechte
 - 3.2 Der Grundrechtskatalog des Grundgesetzes
 - 3.3 Der Rechtsstaat als starker Partner bei Verteidigung der Grundrechte gegenüber Dritten
 - 3.4 Schadensersatz und Schmerzensgeld gegen den Staat, wenn die Polizei unzulässigerweise Grundrechte verletzt
4. Die Schranken der Grundrechte
 - 4.1 Beispiel 1: Die Grundrechte der Freiheit der Meinungsäußerung und der Pressefreiheit (Art. 5 Grundgesetz) und ihre Grenzen
 - 4.2 Beispiel 2: Holocaust-Leugnung unterfällt nicht der Meinungsfreiheit
 - 4.3 Beispiel 3: Bekenntnis zur Reichsbürgerbewegung unterfällt nicht der Meinungsfreiheit und führt zur Aberkennung des Ruhegehalts
 - 4.4 Beispiel 4: Demonstrationsfreiheit und seine Grenzen bei Schülerdemonstrationen
 - 4.5 Beispiel 5: Massiver Missbrauch des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit durch Sturm rechtsextremer Demonstranten auf den Reichstag am 29. August 2020
5. Die Einschränkung von Grundrechten
 - 5.1 Zulässige Einschränkung von Grundrechten eines Straftäters zum Schutz der Gesellschaft
 - 5.2 Unzulässige Einschränkung von Grundrechten Minderjähriger und Schülern durch Hausarrest und Nachsitzen
 - 5.3 Zulässige kurzfristige Einschränkung von Grundrechten durch Erziehungshaftbefehl gegen einen Schuldner
 - 5.4 Zulässige kurzfristige Einschränkung von Grundrechten zum Eigenschutz der Bevölkerung bei großen Unglücken, Naturkatastrophen und kriegsähnlichen Zuständen
6. Grundrechtskollisionen am Beispiel der Corona-Pandemie
7. Die Absicherung unserer Grundrechte durch eine Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg

III. Die UN-Kinderrechtskonvention und ihre praktische Bedeutung im Alltag

Von Prof. Dr. Gerda Simons

1. Die Kinderrechte in der UN-Kinderrechtskonvention
2. Die Einzelrechte in der UN-Kinderrechtskonvention
3. Die Kinderrechte im deutschen Rechtssystem
4. Das staatliche Wächteramt

5. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen

- 5.1 Schwangerschaft und Geburt
- 5.2 Hilfe zur Erziehung
- 5.3 Gefährdungseinschätzung
- 5.4 Inobhutnahme
- 5.5 Familiengericht

6. Kinderrechte im deutschen Recht

- 6.1 Kinderrechte im Eltern-Kind-Bezug
- 6.2 Kinderrechte im Jugendhilfeverfahren
- 6.3 Kinderrechte in der Kindertagesstätte
- 6.4 Kinderrechte in der Heimerziehung
- 6.5 Kinderrechte bei der Inobhutnahme
- 6.6 Kinderrechte im Verfahren vor dem Familiengericht

7. Kinderrechte – warum sie so wichtig sind

IV. Wahlrecht – Staatsbürgerliches Recht auch für junge Bürger

- 1. Das aktive Wahlrecht. Teilweise schon mit 16 Jahren wahlberechtigt!
- 2. Das passive Wahlrecht – ab 18
- 3. Bürger ohne Wahlrecht

V. Kinder- und Jugendparlamente. Frühzeitig Verantwortung und Demokratie im Staat üben

VI. Das junge Miteinander in Staat und Gesellschaft

mit Menschen aus aller Welt. Migration, Asylbewerbung und Integration auf Augenhöhe

- 1. Das junge Miteinander in Staat und Gesellschaft mit Menschen aus aller Welt
- 2. Internationale Abkommen, Verfassungsaufträge und Gesetze zur Asylgewährung von Menschen in Not
- 3. Junge Flüchtlinge und das Asylverfahren in Deutschland
- 4. Unbegleitete minderjährige Geflüchtete sowie Kinder- und Jugendmigranten
- 5. Integration in Deutschland. Wie aus Fremden Freunde werden können
- 6. Beispiel aus der Praxis für eine schnellere und nachhaltigere Integration im Alltag einer kleinen Gemeinde

VII. Deutschland als europäischer und internationaler Bündnispartner

- 1. Die Europäische Union
- 2. Die NATO
- 3. Die Vereinten Nationen

J. Straßenverkehr

I. Verantwortungsbereiche im Straßenverkehr

- 1. Haftungsträger .
 - 1.1 Haftung wegen schuldhaften Verhaltens (Tun oder Unterlassen)
 - 1.2 Haftung aus Gesetz und aus Versicherungsvertrag
- 2. Anmerkungen zu einzelnen Arten von Verkehrsteilnehmern:
 - 2.1 Fußgänger
 - 2.2 Radfahrer und rücksichtslose Rempler
 - 2.3 Mofafahren – Mofa frisieren?
 - 2.4 Elektroroller
 - 2.5 Die große Verantwortung des Auto- und Motorradfahrers
- 3. Die Halterhaftung

II. Wenn man den Führerschein machen möchte

1. Unterschied zwischen Fahrerlaubnis und Führerschein
2. Fahrerlaubnisklassen
3. Begleitetes Fahren ab 17
4. Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis (§ 21 FeV)

III. Alkohol, Medikamente und Drogen im Straßenverkehr

1. Die gesetzlichen Promillegrenzen
2. Verhaltensregeln
 - 2.1 Das Oder-Prinzip
 - 2.2 Niemals zu einem Angetrunkenen ins Fahrzeug setzen!
3. Beschlagnahme des Führerscheins und vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis
4. Was einem Fahrer nach einer Sauftour noch alles blühen kann!
 - 4.1 Ordnungswidrigkeit (0,5-Promille-Grenze)
 - 4.2 Straftaten
5. Fahrverbot – Garagenarrest für das Mofa!
6. Endgültige Entziehung der Fahrerlaubnis

K. Sexualität, Aids, Schwangerschaft

I. Vor dem Sex zum Aidstest?

1. Kann man von seinem Partner verlangen, dass Kondome benutzt werden oder dass beide zum Aidstest gehen?
2. Welche Rechte kann man gegen seinen Sexualpartner und andere geltend machen, wenn man sich infiziert?

II. Dringend empfohlen: Vor dem Sex zum Frauenarzt!

1. Der Arztbesuch – müssen die Eltern davon erfahren?
2. Keine Probleme bei der gesetzlichen Krankenversicherung
3. Was ist, wenn die Eltern privat versichert sind?

III. Was tun bei Schwangerschaft?

L. Drogen, Gewalt und andere Kriminalität. Grundzüge des Jugendstrafverfahrens

I. Drogen machen dich nicht an, sondern nur fertig

1. Was sind Drogen?
2. Legale und illegale Drogen
3. Einmal Drogen, immer Drogen!
4. Erste Hilfe, Tod und unterlassene Hilfeleistung!
5. Weitere Infos zu illegalen Betäubungsmitteln
 - 5.1 Gibt es ein Recht auf Rausch?
 - 5.2 Gibt es ungefährliche Drogen?
 - 5.3 Was ist strafbar?
 - 5.4 Kann beim Eigengebrauch von der Strafverfolgung abgesehen werden?
 - 5.5 Was ist eine geringe Menge?

II. Gewaltdelikte

1. Gewalt ist nicht geil, nur teuer
2. Strafrechtliche und zivilrechtliche Folgen von Gewalt im Überblick
3. Gewalt mit Waffen und Sprengstoffen

4. Warum rechte und sonst extremistische Gewalt so gefährlich ist
 - 4.1 Als Schwacher auch mal Macht ausüben wollen
 - 4.2 Was ist Rechtsextremismus eigentlich genau?
 - 4.3 Hunger, Armut und Elend
 - 4.4 Kein Entrinnen aus rechten Gewaltgruppen
 - 4.5 Wie Mitläufer Nico von seinen Kameraden fertig gemacht und dann vom Landgericht verurteilt wurde
 - 4.6 Kann man auch bestraft werden, wenn man sich in einer rechten Gruppe nur aufhält?
 - 4.7 Mitgliedschaft in einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Organisation
 - 4.8 Verbreitung von Propagandamitteln und Verwendung nationalsozialistischer Kennzeichen
 - 4.9 Gewaltverherrlichende Musik
5. Was tun, wenn man Opfer von Gewalt wird?
 - 5.1 Darf man zurück hauen, wenn man geschlagen wird?
 - 5.2 Was tun, wenn Skins brutal zuschlagen?
 - 5.3 Erpressung auf dem Schulhof. Was kann man tun?
 - 5.4 An wen kann sich die Schülerin oder der Schüler wenden, wenn niemand hilft?
 - 5.5 Zehn Tipps gegen Gewalttätigkeiten von Mitschülern
6. Stalking – Gewalt durch Psychoterror

III. Vermögensdelikte und Internet-Kriminalität

1. Rund um den Diebstahl
 - 1.1 Haus- und Familiendiebstahl
 - 1.2 Bei Ladendiebstahl = Diebstahl geringwertiger Sachen
 - 1.3 EC- und Kredit-Kartendiebstahl und -betrug; Kreditkartenmissbrauch
 - 1.4 Fahrraddiebstahl & Co.
 - 1.5 Besonders schwerer Diebstahl
2. Unterschlagung und Fundunterschlagung
3. Hehlerei – auch im Internet. Nichts kaufen, was normalerweise ein Vielfaches kostet!
4. Schwarzfahren
5. Internetkriminalität und Urheberrechtsverletzungen
 - 5.1 Internetkriminalität
 - 5.2 Achtung beim Downloaden von Werken mit kinderpornografischem Inhalt!
 - 5.3 Urheberrechtsverletzungen

IV. Beruf Verbrecher: Eine Alternative zum trostlosen Alltag?

V. Der junge Mensch vor dem Jugendrichter

1. Das Bußgeldverfahren
2. Das Jugendstrafverfahren
 - 2.1 Das Ermittlungs- oder Vorverfahren
 - 2.2 Das Zwischenverfahren
 - 2.3 Das Hauptverfahren einschließlich Rechtsmittelverfahren bis zur Rechtskraft
 - 2.4 Welche Maßnahmen können im Jugendrecht verhängt werden?
 - 2.5 Das Vollstreckungsverfahren
 - 2.6 Zwangsmittel

Abkürzungsverzeichnis

Stichwortregister

Autorenverzeichnis